Einsatzreihenfolge und Anwendungsfälle der Mobilen Impfteams

Prio	CoronalmpfV	Personengruppe	Aufzusuchende Einrichtungen
1	§ 2 Abs. 1 Nr. 2	Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie in ambulant betreuten Wohngruppen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind	Stationäre Einrichtungen: Pflegeheime; ambulant unterstützte Wohngemeinschaften ("Pflege-WGs"); Hospize, soweit sie ältere und pflegebedürftige Personen versorgen; gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie BW sowie der Plankrankenhäuser, die über mindestens 200 Planbetten im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie verfügen und eine gerontopsychiatrische Station vorhalten. Altenpflegeheime in der Wohnungslosenhilfe. Teilstationäre Einrichtungen: Tagespflegeeinrichtungen
			Personen, die durch dieselbe Institution im Ambulant betreuten Wohnen versorgt werden, können in der stationären Einrichtung mit geimpft werden, sofern eine räumliche Trennung zwischen Bewohner*innen und Gästen gewährleistet werden kann.
			Einrichtungen der Neurologischen Frührehabilitation Phase B (aufgrund möglicher Entlassungen und Verlegungen wird empfohlen, einen Impfstoff zu verwenden, der nur einmalig verimpft werden muss oder bei dem der zeitliche Abstand zur Zweitimpfung möglichst gering gehalten werden kann)
			Weitere stationäre Einrichtungen, in denen ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden und bei denen aufgrund der erwartungsgemäß langen Aufenthaltsdauer eine zeitnahe Impfung durch andere Leistungserbringer nicht möglich ist, z.B. Zentren für Beatmungsentwöhnung

			("Weaning-Einrichtungen"), Behandlungszentrum bzw. Fachkliniken für Paraplegiologie ("Querschnittzentren")
2	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben	Vor-Ort-Verimpfungen in interessierten Kommunen, Angebote des betreuten Wohnens
2	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Dienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen Hinweis: gemeint sind seelisch behinderte Menschen.	 Einrichtungen der Eingliederungshilfe Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Besondere Wohnformen = Wohnheime), einige mit angegliederter Förderstätte. vorrangig vor Teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe:
	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a)	Personen mit Trisomie 21 oder einer Conterganschädigung	 Förderstätten für behinderte Menschen in denen Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen tagsüber betreut werden. vorrangig vor
	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. c)	Personen mit einer Demenz oder mit einer geisti- gen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schi- zophrenie oder schwere Depression	 Werkstätten für behinderte Menschen mit angeschlossenen Förderstätten. SBBZ, soweit mindestens 20 impfberechtigte Personen dort beschult werden
		Personen, die nicht die unter Nr. 2 genannten Krankheitsbilder aufweisen, aber in den genannten Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Psy- chiatrie und Psychotherapie untergebracht sind	 Personen, die durch dieselbe Institution im Ambulant betreuten Wohnen versorgt werden, k\u00f6nnen in der station\u00e4ren Einrichtung mit geimpft werden, sofern eine r\u00e4umliche Trennung zwischen Bewohner*innen und G\u00e4sten gew\u00e4hrleistet werden kann.
			 Einrichtungen für Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Psychosomatik Personen mit Demenz siehe 1. Einrichtungen des Maßregelvollzugs (sofern in ausreichender Menge verfügbar, wird aus Rücksicht auf die besonderen Rahmenbedingungen und zur Gewährleistung einer möglichst hohen Impfmotivation empfohlen, einen

			Impfstoff zu verwenden, der nur einmalig verimpft werden muss oder bei dem der zeitliche Abstand zur Zweitimpfung möglichst
2	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. e)	Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung,	gering gehalten werden kann) Pneumologische Fach- und Rehakliniken
2	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. i)	Personen mit chronischer Nierenerkrankung	Dialysezentren
2	§ 3 Abs. 1 Nr. 11	Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 [Obdachlosenunterkünfte] oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder Nummer 4 [Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern] des Infektionsschutzgesetzes untergebracht oder tätig sind	Obdachlosenunterkünfte und sonstige Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe Einrichtungen, die eine basale Grundversorgung (zum Beispiel Notübernachtung, Körperpflege, Mittagessen) für Menschen sicherstellen, die auf der Straße oder in prekären Wohnverhältnissen leben, insbesondere Notübernachtungsstellen im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung, Fachberatungsstellen, Tagesstätten, Wärmestuben* Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel des SGB XII wie stationäre und teilstationäre Wohnangebote zur gemeinschaftlichen Unterbringung** (*sofern in ausreichender Menge verfügbar, wird aufgrund der hohen Fluktuation empfohlen, einen Impfstoff zu verwenden, der nur einmalig verimpft werden muss oder bei dem der zeitliche Abstand zur Zweitimpfung möglichst geringgehalten werden kann ** Hier kann auch Impfstoff verwendet werden, der zweimalig verimpft werden muss, da die Menschen hier dauerhaft untergebracht sind und sozialpädagogisch betreut werden)

			§ 36 Absatz 1 Nummer 4: Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und Gemeinschaftsunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung bzw. kommunalen Anschlussunterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlem ab 20 Impfberechtigten in einem Gebäudekomplex (insbes. auch bei Kombimodellen, bspw. Gemeinsame Unterbringung in Vorläufiger- und Anschlussunterbringung) (sofern in ausreichender Menge verfügbar, wird aufgrund der hohen Fluktuation empfohlen einen Impfstoff zu verwenden, der nur einmalig verimpft werden muss oder bei dem der zeitliche Abstand zur Zweitimpfung möglichst gering gehalten werden kann)
3	§ 4 Abs. 1 Nr. 9	Personen, bei denen aufgrund ihrer Arbeits- oder Lebensumstände ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 be- steht.	Gefangene in Justizvollzugsanstalten; wohnungslose Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des Achten Kapitels SGB XII (ab 50 Gefangenen, die bereits gemäß §§ 2 und 3 CoronalmpfV impfberechtigt sind, kann die JVA auch schon in Prio 2 aufgesucht werden und die zu diesem Zeitpunkt impfberechtigten Gefangenen geimpft werden) Soziökonomisch benachteiligte Stadtteile, Quartiere und Regionen (weitere Impfberechtigte Personen können zum Impftermin mit geimpft werden, Abweichungen von der Priorisierung sind gemäß § 1 Abs. 3 Coronavirus-Impfverordnung möglich)
		Anspruchsberechtigung entsprechend der Coronavirus-Impfverordnung	Personen, die in ambulanten Pflegeeinrichtungen betreut werden, ab 20 impfberechtigten Betreuten, sofern die strukturellen Voraussetzungen seitens des Pflegedienstes geschaffen werden können (eine gleichzeitige Verimpfung des zum Temin anwesenden und gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 CoronalmpfV impfberechtigten Personals ist möglich)

	Sonstige Einrichtungen, in denen Personengruppen unterge-
	bracht, betreut oder tätig sind, die nicht oder nur mit unverhält-
	nismäßigem Aufwand und großer Belastung für die Betroffenen
	in den Impfzentren geimpft werden können (bspw. Frauenhäu-
	ser) bei mindestens 20 impfberechtigten Personen.

Hinweise: Einsatzreihenfolge und Priorisierung der Coronavirus-Impfverordnung sind grundsätzlich bindend. Da die MIT mit den Corona-Schutzimpfungen in den aufzusuchenden Einrichtungen unterschiedlich schnell voranschreiten, kann hiervon in eigener Verantwortung abgewichen werden, sofern dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen erforderlich ist. Auch können die Übergänge innerhalb der vorgegebenen Einsatzreihenfolge fließend sein.

Impfzentren, deren MIT sehr schnell mit der Verimpfung der o.g. Einrichtungen voranschreiten, sind dazu angehalten, zu prüfen, inwieweit in weiteren angrenzenden Landkreisen bezüglich der Verimpfungen in o.g. Einrichtungen unterstützt werden kann.

Bei aufsuchenden Einsätzen der MIT sind grundsätzlich das Mitführen von mehreren Impfstoffen zu vermeiden und bei der Auswahl der Impfstoffe die Erfordernisse der Einrichtung zu berücksichtigen.

Sofern sich aufgrund der Fluktuation der in den Einrichtungen untergebrachten Personen erneut der Bedarf eines MIT-Termins ergibt, kann die Einrichtung ab 20 impfberechtigten untergebrachten Personen erneut angefahren werden.